
Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Änderung vom 17. August 2011

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 2006¹ über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität wird wie folgt geändert:

Einfügen eines Kurztitels und einer Abkürzung

(Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV)

Ersatz von Ausdrücken

Betrifft nur den französischen Text

Art. 1 Abs. 2

² Sie regelt im Weiteren die Verfahren für Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Übertragung und Entwertung des Herkunftsnachweises.

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.

⁵ Das Bundesamt für Energie (BFE) erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; vorher gibt es den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.

¹ SR 730.010.1

Art. 4 Produktionsdaten

¹ Die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle (Einspeisepunkt) oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden. Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. Die Produktionsdaten müssen der Ausstellerin im Auftrag des Produzenten mitgeteilt werden:

- a. über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus;
- b. durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder
- c. durch den Auditor.

² In den Fällen von Buchstabe b und c muss die Mitteilung über das Herkunftsnachweis-Portal der Ausstellerin erfolgen.

³ Bei Anlagen, die zur Produktion von Elektrizität verschiedene Energieträger einsetzen (Hybridanlagen), müssen zusätzlich die Anteile der verschiedenen Energieträger mitgeteilt werden.

⁴ Die Produktionsdaten müssen der Ausstellerin spätestens mitgeteilt werden:

- a. bei monatlicher Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats;
- b. bei quartalsweiser Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats;
- c. bei jährlicher Erfassung: jeweils bis Ende März des Folgejahres.

Art. 5 Abs. 2 und 7

² Sie führt eine Datenbank mit allen Angaben, die für die Erfassung und Bewirtschaftung der Daten sowie die Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise notwendig sind.

⁷ Sie erhebt die Kosten für die Erfassung nur, wenn sie pro Jahr und Anlage 10 Franken übersteigen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

17. August 2011

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard